



## **Werte Gäste!**

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Saunaanlage einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Saunaordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

### **1. Pflichten der Saunaanlage**

#### **1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste**

- Die Saunaanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Saunaanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Saunaordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- Es ist weder der Saunaanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Saunabesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Saunagastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Saunaanlage gehörende Dritte.
- Die Saunaanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- 

#### **1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung**

- Die Saunaanlage ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Anschlag oder durch das Saunapersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Saunaanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- Die Saunaanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Saunabesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

#### **1.3. Zustand und Bedienung der Anlage**

- Die Saunaanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Saunaanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Saunaanlage bestehen nicht.
- Sobald die Saunaanlage von der Störung, Mangel- und Schadhaftigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Saunaanlage umgehend die Benützung der Anlage oder schränkt die Benutzung auf gehörige Weise ein.

## **1.4. Kontrolle der Einhaltung der Saunaordnung**

Die Saunaanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Saunaordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Saunaanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

## **1.5. Hilfe bei Unfällen**

Die Mitarbeiter der Saunaanlage leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfemaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Saunagäste im Bedarfsfall zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Saunagast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall dem Personal ehestmöglich zu melden.

## **1.6. Hilfe bei Abwehr angezeigter Gefahren**

Wird die Saunaanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist die Saunaanlage mit Hilfe ihres Personal im Rahmen des Zumutbaren bemüht, die Gefahr umgehend abzuwenden.

## **1.7. Besuch der Saunaanlage durch Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Saunaanlage zu benützen.

## **1.8. Beaufsichtigung Kinder und Jugendliche**

**Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen benützen.**

## **1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Saunaordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Beim Gruppenbesuch muss gewährleistet sein, dass der übrige normale Saunabetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

## **1.10 Haftung der Saunaanlage**

- Die Saunaanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Saunagast durch rechtwidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhafte Verhalten zugefügt hat. Die Saunaanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.
- Die Saunaanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Saunaordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne Punkt 1.3. Abs. 2

## **2. Pflichten der Gäste**

### **2.1. Eintrittskarten**

- Die Benützung der Saunaanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte lauf Preisliste zulässig.

### **2.2. Anweisungen des Personals**

- Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Wer die Saunaordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Saunaanlage oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Saunaanlage gewiesen werden.
- In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

### **2.3. Hygienebestimmungen**

- Die Saunagäste sind in der gesamten Saunaanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet; bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden (Anm.: Ev. individuelle betriebsinterne Regelungen für das Tragen von Badeschuhen einfügen).
- Der Saunabereich ist Nacktbereich. Bei Nutzung des Gastronomiebereichs ist in jedem Fall ein Bademantel bzw. sonstige angemessene Kleidung zu tragen.
- Die Saunaanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Saunagäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- Vor und nach jedem Betreten der Saunakammern ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.
- In den Trockensaunen ist ein vollständig bedeckendes Badetuch unterzulegen.
- Liegen dürfen nur im Bademantel oder mit einem, die Liegefläche vollständig bedeckendem Badetuch benutzt werden.
- Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in den gesamten Saunaanlagen, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- Nach dem Saunagang ist die Benützung von Tauch- und Schwimmbecken nur abgeduscht und von Schweiß gereinigt gestattet.
- Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

### **2.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

- Jeder Saunagast ist verpflichtet, auf die anderen Saunagäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Saunagäste stört, belästigt oder gar gefährdet.
- Die Abgrenzungen des Saunageländes dürfen nicht übertreten werden.
- Alle Anlagen und Einrichtungen der Saunaanlage dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- Vermeiden Sie jede Berührung des Ofens und anderer technischer Einrichtungen in den Saunakabinen.

- Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

## **2.5. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

- Jeder Saunagast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benutzt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen usgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Saunapersonal entfernt werden.
- Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

## **2.6. Einbringung und Verlust von Gegenständen**

- Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – an der Saunakasse gegen Quittung zu deponieren bzw. in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzusperren; für sonst in das Saunagelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Gefundene Gegenstände sind an der Saunakasse gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. den Behörden übergeben.
- Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse usgl.) wird keine Haftung übernommen.

## **2.5. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

- Jeder Saunagast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benutzt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen usgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Saunapersonal entfernt werden.
- Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

## **2.6. Einbringung und Verlust von Gegenständen**

- Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – an der Saunakasse gegen Quittung zu deponieren bzw. in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzusperren; für sonst in das Saunagelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Gefundene Gegenstände sind an der Saunakasse gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. den Behörden übergeben.
- Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse usgl.) wird keine Haftung übernommen.